

Finanzierungsvertrag

zur Erstellung der Planung (HOAI-Leistungsphasen 1 bis 4) für die Infrastrukturmaßnahme „S-Bahn-gerechte Aufhöhung des Bahnsteigs am Gleis 7/8 der Station Esslingen (Neckar)“

zwischen

dem **Verband Region Stuttgart**

vertreten durch die Regionaldirektorin Frau Dr. Nicola Schelling

- nachfolgend „Region“ genannt -

und

der **DB Station&Service Aktiengesellschaft,**

vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch den Regionalbereichsleiter, Herrn Michael Groh und den Leiter Finanzen / Controlling, Herrn Carsten Jacob, beide Regionalbereich Südwest

- nachfolgend „DB Station&Service“ genannt -

- nachfolgend gemeinsam „Vertragspartei“ / „Vertragsparteien“ genannt -

Präambel

Zur Herstellung des barrierefreien Einstiegs in die S-Bahn soll an der Station Esslingen (Neckar) nach Inbetriebnahme des Fahrplans S21 ausschließlich von der S-Bahn genutzte Bahnsteig am Gleis 7/8 auf eine Höhe von 96 cm über Schienenoberkante (SO) erhöht werden. Auf diese Weise soll ein stufenfreier Zustieg in die S-Bahn-Fahrzeuge ermöglicht werden.

Die Region wird sich mit einem pauschalen Planungskostenanteil für die Lph. 1-4 beteiligen. Sofern das Projekt realisiert wird (Lph. 5-9), soll eine Nachkalkulation der Planungskosten und deren Finanzierung im Rahmen des noch abzuschließenden Realisierungs- und Finanzierungsvertrag auf Grundlage der Kostenberechnung nach Abschluss der Lph. 4 HOAI erfolgen. Die dann schon aufgrund des vorliegenden Vertrags geleisteten Zahlungen der Region für die abgeschlossene Planungen der Lph.1 bis 4 HOAI sollen dabei angerechnet werden.

Die Mitfinanzierung soll jeweils in Finanzierungsverträgen zwischen den Vertragsparteien geregelt werden. Einer solchen Regelung für die Planungskosten der Leistungsphasen 1 bis 4 nach HOAI dient dieser Finanzierungsvertrag.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

§ 1

Gegenstand des Finanzierungsvertrages

Die Vertragsparteien streben an, dass zur Verbesserung des Schienenpersonennahverkehrs, insbesondere als Maßnahme zur Barrierefreiheit die Infrastrukturmaßnahme „**S-Bahn-gerechte Aufhöhung des Bahnsteigs am Gleis 7/8 der Station Esslingen (Neckar)**“ (nachstehend „Infrastrukturmaßnahme“ genannt) durchgeführt werden soll.

Der vorliegende Finanzierungsvertrag regelt abschließend Grundlagen, Umfang, Durchführung und Finanzierung der Planung der Leistungsphasen 1 bis 4 nach HOAI für die Infrastrukturmaßnahme. Voraussetzung für die Realisierung der Infrastrukturmaßnahme ist zu gegebener Zeit der Abschluss eines Realisierungs- und Finanzierungsvertrags. Mit dem vorliegenden Vertrag besteht keine Verpflichtung für die DB Station&Service zur Realisierung der Infrastrukturmaßnahme.

§ 2

Grundlage der Planung

- (1) Grundlage der Planung der Leistungsphasen 1 bis 4 nach HOAI ist die zwischen der Region und der DB Station&Service abgestimmten Aufgabenstellung (**Anlage 2.1**).
- (2) Soweit erforderlich, erstellt die DB Station&Service aktuelle Bestandsunterlagen als Grundlage für die Planung der Leistungsphasen 1 bis 4 nach HOAI. Die für die Erstellung und Bereitstellung der Bestandsunterlagen anfallenden Kosten sind Bestandteil der Planung der Infrastrukturmaßnahme und werden gemäß § 5 dieses Finanzierungsvertrages finanziert.

§ 3

Beschreibung der zu planenden Maßnahmen

Die Infrastrukturmaßnahme umfasst im Wesentlichen folgende Einzelmaßnahmen, die in **Anlage 2.1** näher beschrieben werden:

Bahnsteigmaßnahmen

Es ist vorgesehen, am Bahnsteig am Gleis 7/8 der Verkehrsstation Esslingen (Neckar) eine stufenfreie Einstiegsmöglichkeit in die S-Bahn durch Aufhöhung der Bahnsteige auf 96 cm über SO (inkl. erforderlicher Anpassungsarbeiten der weiteren vorhandenen Anlagen) zu schaffen. Die Anforderungen der Barrierefreiheit für blinde und sehbehinderte Menschen sollen nach Vorgaben der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) III zur weitreichenden Barrierefreiheit erfolgen. Ferner sollen die anzuwendenden Vorgaben der Richtlinie 813 „Personenbahnhöfe planen“ in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt werden.

§ 4

Durchführung der Planung

- (1) Vorhabenträgerin der Infrastrukturmaßnahme ist die DB Station&Service.

- (2) Die DB Station&Service ist berechtigt, konzerneigene Gesellschaften oder Dritte mit der Planung zu beauftragen. Für die Auftragsvergabe gelten oberhalb der EU-Schwellenwerte die §§ 97 ff. GWB und die Vorschriften der Sektorenverordnung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Konzernprivilegs ist die DB Station&Service zur ausschreibungsfreien Vergabe an verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG berechtigt.
- (3) Soweit die Region oder die DB Station&Service kostenrelevante Abweichungen von der Aufgabenstellung (**Anlage 2.1**) wünschen und sich die Vertragsparteien über diese Änderungen einig sind, werden sie hierzu einen Nachtrag zu diesem Finanzierungsvertrag schließen. In diesem Nachtrag wird sich die Region zusätzlich zum pauschalen Planungskostenzuschuss gemäß § 5 zur Finanzierung dieser Mehrkosten verpflichten.
- (4) Die Planung der Infrastrukturmaßnahme erfolgt über die digitale Methode Building Information Modeling (BIM) mit dem Ziel, Bauprojekte mit einer höheren Kosten- und Terminalsicherheit durchzuführen. Das Planen und ggfs. Realisieren von Bauvorhaben erfolgt dabei auf Basis einer aktiven Vernetzung aller am Bau beteiligter Fachdisziplinen. Als zentrales Werkzeug der Vernetzung dient dabei ein digitales dreidimensionales Bauwerksmodell.
- (5) Die Planung der Leistungsphasen 1 bis 4 (Grundlagenermittlung, Vorentwurfsplanung, Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung) für alle erforderlichen Fachgewerke soll schnellstmöglich nach Unterzeichnung dieses Vertrages beauftragt werden. Für die vertragsgegenständliche Planung Lph. 1-2 wird ein Zeitraum von voraussichtlich 12 Monaten angenommen.
- (6) Die Region wird im Rahmen der Planungsbegleitung bei der Erstellung der Vorplanung als auch bei der Erstellung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung beteiligt und mindestens einmal im Quartal informiert. Das Ergebnis der Vorplanung wird der Region in einer zusammenfassenden Dokumentation (Vorentwurfsheft) in elektronischer Form ohne Übertragung von Nutzungsrechten zur Verfügung gestellt. Die Vertragsparteien treffen nach Abschluss der Vorplanung gemeinsam eine Variantenentscheidung als Basis für die Entwurfs- und Genehmigungsplanung.
- (7) Der Region werden nach Abschluss der Entwurfs- und Genehmigungsplanung (Lph. 3 und 4) die vollständigen Unterlagen der Entwurfsplanung (Entwurfsheft) in Papierform sowie in elektronischer Form ohne Übertragung von Nutzungsrechten zur Verfügung gestellt.
- (8) Abweichungen von der in § 2 Abs. 1 dieses Finanzierungsvertrages genannten Aufgabenstellung (**Anlage 2.1**) bedürfen der Abstimmung zwischen den Vertragsparteien.

§ 5

Kosten und Finanzierung der Planung

- (1) Die Region finanziert der DB Station&Service auf Grundlage dieses Vertrages die Kosten für die Planungen der Leistungsphasen 1 bis 4 nach HOAI für alle erforderlichen Fachgewerke einschließlich eisenbahnspezifischer Fachplanungen und interner Steuerungsleistungen der DB Station&Service in Form eines pauschalen Planungskostenzuschusses in Höhe von **700 TEUR** (netto).
- (2) Der pauschale Zuschuss wird von der DB Station&Service bei der Region in drei Raten abgerufen:

- Erste Rate: mit Beginn der Vorplanung
50 % des pauschalen Zuschusses: 350 TEUR,
- Zweite Rate: mit Beginn der Entwurfsplanung
25 % des pauschalen Zuschusses: 175 TEUR,
- Dritte Rate: mit Vorlage des Entwurfsheftes (in Papierform sowie elektronischer Form)
25 % des pauschalen Zuschusses: 175 TEUR.

Die drei Raten gemäß diesem Absatz 2 sind jeweils innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Mittelabrufschreibens von der Region an DB Station&Service zu zahlen.

- (3) Da die Planungskosten einschließlich eisenbahnspezifischer Fachplanungen und interner gemäß Absatz 2 als Pauschale vereinbart werden, entfällt gegenüber der Region die Nachweisführung der tatsächlich angefallenen Planungskosten. Als abschließender Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung gilt die Vorlage eines Exemplars des fertiggestellten Vorentwurfsheftes und des fertiggestellten Entwurfsheftes in Papierform sowie elektronischer Form an die Region.

§ 6

Abbruch der Infrastrukturmaßnahme

- (1) Wird die Planung der Infrastrukturmaßnahme gemäß § 1 dieses Finanzierungsvertrages abgebrochen, so verpflichtet sich die Region, der DB Station&Service die bis dahin entstandenen und noch entstehenden Kosten für die Planungen der Maßnahmen nach § 3 sowie die Kosten für den qualifizierten Abbruch dieser Planungen auf Nachweis zu finanzieren. Dazu gehören insbesondere auch solche Aufwendungen der DB Station&Service, die trotz Kündigung von Verträgen mit den Auftragnehmern infolge fortbestehender Vergütungsansprüche gemäß § 648 BGB bestehen. Die Region verzichtet auf die Rückforderung gewährter Zuwendungen.
- Die DB Station&Service übereignet die bis dahin erarbeiteten Unterlagen in Papierform und in elektronisch bearbeitbarer Form der Region und überträgt ihr – soweit möglich – die ihr zustehenden Nutzungsrechte.
- (2) Diese Regelungen gelten nicht, wenn die Gründe, die zur Entscheidung über den Abbruch geführt haben, von der DB Station&Service in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise herbeigeführt wurden. Die Abbruchentscheidung selbst ist kein solcher Grund.

§ 7

Umsatzsteuer

- (1) Bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung der nach dieser Vereinbarung vereinbarten Zahlungen sind die Vertragsparteien einig, dass diese als nicht steuerbar nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) ausgewiesen und abgerufen.
- (2) Sind von der DB Station&Service hierfür Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), werden die entsprechenden Umsatzsteuerbeträge und die durch die nachträgliche

Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung von der Region nachgefordert und die Zahlungen der Region für die Zukunft entsprechend angepasst.

- (3) Die Zahlungen nach Absatz 2 werden fällig mit Übersendung einer Kopie des Steuerbescheides. Die DB Station&Service wird im Einvernehmen mit der Region rechtzeitig Rechtsmittel einlegen, es sei denn, dies erscheint nicht angebracht, insbesondere weil bereits rechtskräftig über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Umsatzsteuerpflicht bei vergleichbaren Infrastrukturzuschüssen entschieden wurde.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass mit dem vorliegenden Finanzierungsvertrag noch keine abschließende Entscheidung über die Realisierung der Infrastrukturmaßnahme getroffen ist. Für den Fall, dass die Infrastrukturmaßnahme nicht realisiert wird, erfolgt keine Rückforderung der durch die Region finanzierten Planungskosten.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Finanzierungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Finanzierungsvertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Finanzierungsvertrages.
- (3) Die in diesem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten begründen keinen Leistungsaustausch. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass es sich vorliegend um ein Zuwendungsverhältnis handelt.
- (4) Die DB Station&Service ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Finanzierungsvertrag insgesamt oder teilweise auf verbundene Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. Aktiengesetz zu übertragen, ohne dass es der Zustimmung der Region bedarf.
- (5) Dieser Finanzierungsvertrag wird für jede Vertragspartei einmal ausgefertigt.
- (6) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Finanzierungsvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Abrede über das Schriftformerfordernis. E-Mail und Telefax wahren das Schriftformerfordernis nicht.
- (7) Folgende Anlage¹ ist Bestandteil dieses Finanzierungsvertrages:

Anlage 2.1 Aufgabenstellung

¹ Die Anlagenummerierung erfolgt nach dem Absatz, in dem die Anlage erstmals genannt ist.

Für die Region

Stuttgart,

Dr. Nicola Schelling
Regionaldirektorin

Für die DB Station&Service

Stuttgart,

ppa. _____

i.V. _____

Michael Groh
Leiter
Regionalbereich Südwest

Carsten Jacob
Leiter
Finanzen / Controlling

Anlage 2.1 Aufgabenstellung

Erstellung der Planung der Leistungsphasen 1 – 4 nach HOAI für die Infrastrukturmaßnahme „S-Bahn-gerechte Aufhöhung des Bahnsteigs am Gleis 7/8 der Station Esslingen (Neckar)“:

I. Variantenuntersuchung

Variante 1: Vollaufhöhung des Bahnsteigs 4 Gleis 7/8 auf 96 cm über SO auf einer Länge von 210 m.

Variante 2: Aufhöhung des Bahnsteigs 4 Gleis 7/8 auf 96 cm über SO auf einer Länge von 210m, durch einen Aufhöhungsstein oder ähnliches. Die Planung umfasst:

- Prüfung, ob dies aufgrund der Einbaumaße möglich ist,
- Prüfung, ob dies aufgrund der Statik möglich ist,
- Prüfung, ob dies aufgrund des Anlagenalters wirtschaftlich / technisch sinnvoll ist (amp),
- Aufzeigen von alternativen Lösungen

Beide Varianten inkl. der erforderlichen Anpassungen an / Neubau:

- Bahnerdung
- der Beleuchtung, Uhren
- Beschallung,
- der Bahnsteigausstattung, Fahrkartenautomaten,
- den Bahnsteigzugängen (Treppe),
- dem Aufzug,
- den Wetterschutzeinrichtungen (Überdachungen, Wetterschutzhäuser, Windschutzanlagen, inkl. Neubau zusätzlicher Wetterschutzhäuser, um die Vorgaben der LuFV III bzgl. Wetterschutz zu erfüllen),
- der Bahnsteigentwässerung einschließlich Anschluss an die Vorflut,
- ETA-Anlagen,
- Sicherungsmaßnahmen an den ggf. bestehenden Restbahnsteiglängen (Bahnsteigkante, Übergangsbereich, Rückbau Aufbauten (Beleuchtungsmasten, Wetterschutzhäuser, etc.))

II. Weitreichende Barrierefreiheit umfasst, wenn notwendig:

- Fahrgastinformationsanlage (ZiM),
- Lautsprecheranlage oder Akustikmodul,
- Taktiler Leitsystem auf dem Bahnsteig,

- Taktile Weg zum Bahnsteig,
- Stufenmarkierung,
- Taktile Handlaufschilder an Treppen und Rampen,
- Wegeleitung – Beschilderung (WLS) und Herstellung der Stufenfreiheit.

III. Sofern aufgrund veränderter Halteposition erforderlich: INA-Berechnung

IV. Bauablaufkonzept

- mit Darstellung der Bauzeit und der erforderlichen Sperrungen mit dem Ziel die Auswirkungen auf den S-Bahn-Verkehr zu minimieren

V. Kostenschätzung

VI. Kostenberechnung

VII. Fördermittelbeantragung (Programmanmeldung und Förderantragstellung LGVFG)

VIII. Erwirkung des Planrechts unter Prüfung der Inanspruchnahme der Beschleunigungsmöglichkeiten durch das Investitionsbeschleunigungsgesetz

IX. Bewertung und Vorstellung der Planungsergebnisse:

- Abstimmung der laufenden Planung mit DB Station&Service und VRS in Planungsbesprechungen:
 - o zur Klärung der Aufgabenstellung,
 - o Vorstellung von Zwischenergebnissen,
 - o Abstimmung über den Vorabzug des Vorentwurfsheftes.
- Bewertung der Vor- und Nachteile etwaiger Varianten, auch in Bezug auf die erforderlichen Investitionen, die Bauverfahren und den Kundennutzen.
- Dokumentation der Planungsergebnisse in einem Vorentwurfsheft.
- Dokumentation der Planungsergebnisse in einem Entwurfsheft
- Vorstellung der Planungsergebnisse in den Gremien (Verkehrsausschuss VRS, Gemeinderat, etc.).